

Beschluss:

1. Die Referate bleiben beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen - soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich - zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.
2. Die Referate bleiben ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und diese daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszus zahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höherem (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.
3. Die Referate bleiben trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.

4. Die Regelungen aus Punkt 1. und 2. gelten bis zum 31.10.2020.

5. Das Direktorium wird beauftragt dem Stadtrat zur Vollversammlung am 21.10.2020 eine Bestandsaufnahme zum Vollzug der Punkte 1. und 2. seit April und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.